

# Ordnung zur Verarbeitung personenbezogener Daten an der HAWK - Fachhochschule Hildesheim/Holzminde/Göttingen

	<u>Seite</u>
§ 1 Geltungsbereich .....	1
§ 2 Dokumentation der Daten und Verfahren.....	1
§ 3 Auskunftspflichten .....	2
§ 4 Verfahren .....	2
§ 5 Inkrafttreten .....	2

## § 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die Erhebung und Verarbeitung von Daten nach §17 NHG und hilfsweise für die Erhebung und Verarbeitung von Daten nach § 5 NHG, soweit dafür keine besonderen Regelungen bestehen.

## § 2 Dokumentation der Daten und Verfahren

(1) Als Anlage zu dieser Ordnung lässt das Präsidium eine Liste führen (Daten-Liste), in die die zu erhebenden Daten

- mit Erhebungsmerkmalen
- sowie Zweck, Inhalt und Umfang der zur Erhebung der Daten erforderlichen Auskunftspflichten,
- den zur Verarbeitung vorgesehenen Verfahren
- und den dafür zuständigen Stellen

eingetragen werden.

Personenbezogene Daten dürfen nur erhoben und verarbeitet werden und die betroffenen Personen sind nur dann zur Mitwirkung verpflichtet, wenn die entsprechenden Angaben in der Daten-Liste gültig eingetragen sind.

(2) Die für die Erhebung oder Verarbeitung der jeweiligen Daten zuständige Stelle meldet die erforderlichen Angaben an das Präsidium. Das Präsidium entscheidet vorläufig über die Aufnahme in die Daten-Liste und benachrichtigt gleichzeitig die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten der Hochschule.

(3) Das Präsidium kann eine vorläufige Eintragung in die Daten-Liste für gültig erklären; andernfalls wird die Eintragung gültig, wenn die oder der Datenschutzbeauftragte innerhalb eines Monats nicht widerspricht. Die oder der Datenschutzbeauftragte kann der Eintragung in die Daten-Liste widersprechen oder Auflagen erteilen. Wenn eine Einigung zwischen ihr oder ihm und dem Präsidium nicht zustande kommt, ist die Angelegenheit dem Senat zur Stellungnahme vorzulegen.

(4) Betroffene können die Datenliste bei der Stelle einsehen, die die Datenliste führt.

### § 3 Auskunftspflichten

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, Mitglieder und Angehörige der Hochschule sind verpflichtet, bei der Erhebung der in der Daten-Liste aufgeführten Daten mitzuwirken. In diesem Rahmen und für Kontrollzwecke insbesondere im Zusammenhang mit der Zutrittskontrolle, Identitätsfeststellung, Zeiterfassung, Abrechnung oder Bezahlung sind sie verpflichtet, die dafür vorgesehenen Verfahren und Einrichtungen einschließlich mobiler Speichermedien anzuwenden.

(2) Soweit die Hochschule auch ohne besondere Mitwirkung der Betroffenen über Daten verfügt, die in der Daten-Liste aufgeführt sind, ist eine Zustimmung der Betroffenen zur Verarbeitung dieser Daten im Rahmen von § 17 oder § 5 NHG nicht erforderlich.

### § 4 Verfahren

(1) Die Verfahren zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten und die dazu benutzten Rechner unterliegen der Aufsicht der oder des Datenschutzbeauftragten der Hochschule.

(2) Nicht anonymisierte personenbezogene Daten dürfen nur von den dafür zuständigen Stellen der Hochschule verarbeitet werden. Bei der Erhebung und Verarbeitung von nicht anonymisierten personenbezogenen Daten sind Bearbeiter, Art und Umfang der Daten sowie Zeitpunkt, Art und Ergebnis der Bearbeitung in einem Protokoll festzuhalten. Ein besonderes Protokoll ist nicht erforderlich bei Verwaltungsvorgängen, bei denen dokumentiert wird, zu welchem Zweck und mit welchem Ergebnis die zu Grunde liegenden personenbezogenen Daten verarbeitet wurden.

(3) Personenbezogene Daten sind möglichst früh zu anonymisieren, sofern sie über die Bearbeitung eines Verwaltungsvorgangs hinaus ausgewertet werden sollen. Eine Weiterverarbeitung mit anderen als den in der Anlage aufgeführten Verfahren oder auf Rechnern, die nicht der Aufsicht des Datenschutzbeauftragten der Hochschule unterliegen, ist nur zulässig, wenn die Daten vorher ausreichend anonymisiert wurden.

### § 5 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Während einer Übergangsphase bis Ende 2004 gelten die von Fakultäten, zentralen Einrichtungen und anderen Stellen der Hochschule erhobenen Daten und die zu deren Verarbeitung verwendeten Verfahren als gültig in die Daten-Liste eingetragen, soweit die Erhebung und Verarbeitung dieser Daten vor Inkraft-Treten dieser Ordnung notwendig oder üblich war.